

Unabhängige Hartz-IV-Beratung im Landkreis Esslingen – Heimstatt Esslingen e.V.

Sirnauerstr. 7, 73728 Esslingen; Frieder Claus, frieder.claus@heimstatt-esslingen.de; Tel. 0711 / 3517 9131

Rechtsvereinfachung – die gravierendsten Rechtsverschärfungen für Betroffene

Seit Juni 2013 tagte auf Einberufung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz ASMK eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Vereinfachung des Leistungsrechts im SGB II“. Beteiligt waren die Länder, das BMAS, die BA, die kommunalen Spitzenverbände sowie der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge. Erarbeitet wurden 124 Änderungsvorschläge, zu 36 Vorschlägen war ein Konsens möglich, sie wurden im Schlussbericht vom 2. Juli 2014 (s. http://www.diakonie.de/media/140702_Schlussbericht_ASMK.pdf) zusammengefasst.

Dieser Schlussbericht enthält gleichermaßen Vereinfachungen und Erleichterungen für die Betroffenen als auch Regelungen, die das bestehende Recht verschärfen und die Rechtslage eher weiter verkomplizieren. Nach ca. 60 Änderungen des SGB II mit dem Schwerpunkt gravierender Verschärfungen sind die neuen Entrechtungen auf sozialstaatlichem Hintergrund nicht mehr verständlich.

Unverständlich bleibt auch die geheime Vorbereitung, die nicht nur Wissenschaft, Gewerkschaften, Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Betroffenenvertreter außen vor ließ, sondern bis heute die Öffentlichkeit von einer offenen Berichterstattung ausschließt, obwohl die Vorschläge bereits zum 1.4. 2015 als Gesetz in Kraft treten sollen. Die Dokumente sind nur über Drittquellen, insbesondere aus der Betroffenenbewegung zu bekommen. Der Sozialrechtler Harald Thomé hat deshalb das federführende BMAS wegen Verstoß gegen das Informationsfreiheitsgesetz verklagt.

Entscheidend wird nun sein, was die Politik aus dieser sehr einseitigen Leistungsträgersicht macht. In den Vorschlägen sind eine ganze Reihe sinnvoller Verbesserungen enthalten, etwa die Entschärfung der Sanktionsregeln, die Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums oder eine neue Rechtsgrundlage für Vorauszahlungen. Auf der anderen Seite überdehnen eine Reihe neuer Verschärfungen die Schieflage von Fördern und Fordern in schwer erträglicher Weise. Bereits jetzt ist in der Beratung ersichtlich, wie stark Überforderung und Rechtlosigkeit in Lähmung und Resignation führt und somit das Gegenteil einer ständig proklamierten Aktivierung erreicht.

Daher werden hier aus Sicht einer parteilichen Beratung Maßnahmen markiert, die Not ohne Not vergrößern und die ohne Not weggelassen werden können.

Aufgeführt werden Vorschlagsnummer mit Titel und Kurzbeschreibung aus dem Schlussbericht der ASMK sowie eine eigene Bewertung dazu.

Vorschlag Nr. 35a: Anspruchsbeschränkung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II („nicht erforderlicher Umzug“)

Kurzbeschreibung: Zieht eine leistungsberechtigte Person ohne Zusicherung von einer angemessenen Wohnung in eine ebenfalls angemessene, aber teurere Wohnung, werden nur die bisherigen Aufwendungen als Bedarf anerkannt. Zieht die Person hingegen in eine unangemessene Wohnung, sind mangels anderslautender Regelung die (vollen) angemessenen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen.

Die aktuelle Regelung sollte daher auf Fälle ausgedehnt werden, in denen innerhalb eines Wohnungsmarktes ohne Zusicherung ein Umzug von einer angemessenen in eine unangemessene Wohnung erfolgt. Dazu ist in § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II das Wort „angemessenen“ zu streichen.

Bewertung: Die tückische Regelung für „nicht erforderliche Umzüge“ **hält in prekären Wohnverhältnissen fest und führt bereits jetzt in die Obdachlosigkeit**. Deshalb darf Satz 2 nicht wie hier „verschlimmbessert“ werden, sondern ist **ersatzlos zu streichen**.

Nach Satz 2 muss ein Umzug "erforderlich" sein. Wird er als nicht erforderlich angesehen, werden bei einem Umzug höchstens die bisherigen Unterkunftskosten gewährt. Zudem werden keine Kosten für Kautions, Umzug, überschneidende Mieten, Renovierung u.a. nach § 22(6) SGB II gewährt. Der Konflikt mit dem Grundrecht auf Freizügigkeit nach Art. 11 GG ist offensichtlich.

Die bisherigen KdU wirken als "individuelle Angemessenheitsgrenze", für die keine Dynamisierung und keine Frist geregelt ist. Somit ergeben sich für die Betroffenen drei mögliche Fallen:

- a) Es ist nicht definiert, wann ein Umzug erforderlich ist. Betroffene werden **in Kleinst- oder Substandardwohnungen**, in schlechten Wohnvierteln, in belastenden Nachbarschaftskonflikten oder in ungesunden Wohnverhältnissen ggf. **festgehalten** (s.u.), was weitreichende Folgen auch für die Entwicklung von Kindern haben kann, deren Chancen man an anderer Stelle mit viel Aufwand verbessern will.
- b) Einen **Rechtsschutz gibt es i.d.R. nicht**. Gerichtliche Eilverfahren dauern i.d.R. mindestens 6-8 Wochen. So lange wartet normalerweise keine angebotene Wohnung. Bis es also zur gerichtlichen Entscheidung kommt, ist die Wohnung und damit die Eilbedürftigkeit i.d.R. längst weg. Das BSG hat fatalerweise Vorab-Anträge auf die Genehmigung eines Umzugs ohne konkrete Wohnung als unzulässig erklärt.
- c) Bei einem ungenehmigten Umzug, bei dem nur die alte Miethöhe weitergezahlt wird, entsteht ein fortschreitender Spagat zwischen der nicht dynamisierten alten Miete und der Mietpreisentwicklung der neuen Wohnung, der **fast zwingend in die Obdachlosigkeit führt**. Mittelfristig ist für solche Leute nicht einmal mehr der Weg zurück in den alten Standard möglich, da auch solche Wohnungen dann nicht mehr zum Preisniveau beim Auszug zu haben sind. In den hier bekannten Stadt- und Landkreisen wird die nicht dynamisierte Deckelung ohne Befristung, ggf. also auch „hartz-IV-lang“, gehandhabt. Letztlich kann man die Regelung auch als eine Art **Dauersanktionierung** sehen, die die Existenz vernichtet.

Umzugswünsche sind bereits durch die Angemessenheitsgrenzen begrenzt, zudem kann der Leistungsträger durch die Bewilligung von Kautions, Umzugskosten, überschneidende Mieten, Renovierung u.a. nach § 22(6) SGB II steuern. Diese eingeschränkte Freizügigkeit muss bleiben. **Der existenzbedrohende Eingriff nach Satz 2 ist völlig überflüssig**.

Praxisfälle aus der Beratung:

- Eine junge Frau mit psychischer Erkrankung hat eine 1-Zimmer-Wohnung gemietet, in der auch ein „Abstellraum“ des Vermieters liegt. Der Vermieter nutzt diesen „Abstellraum“ regelmäßig für Schäferstündchen mit einer Massage. Die junge Frau wurde als Kind viele Jahre missbraucht und bricht bei der Geräuschkulisse regelmäßig in Panik aus, sie will so schnell wie möglich ausziehen. Das Jobcenter sieht den Umzug als nicht erforderlich an und lehnt diesen ab. Die junge Frau fürchtet nach einer Beratung die vorgenannte Falle, die sie in die Obdachlosigkeit führen kann. Erst durch die beharrliche Intervention der sozialpsychiatrischen Fachkraft kann die Anerkennung des Umzugs als notwendig durchgesetzt werden.
- Ein alleinstehender Mann lebt in einer 22 qm großen 1-Zimmer-Wohnung mit einer Kaltmiete von über 13 €/qm. Er kann Mahlzeiten nur auf dem Bett am Tisch sitzend einnehmen. Die Wohnung ist so klein, dass er mangels weiterer Sitzgelegenheit keinen Besuch empfangen kann. Den Umzug in eine angebotene 2-Zimmer-Wohnung mit 49 qm und 7,15 €/qm Kaltmiete lehnt das Jobcenter als nicht erforderlich ab. Erst nach Intervention des Beraters bei der JC-Leitung wird die Genehmigung zum Umzug erteilt.

Nr. 37.5: Ermöglichung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Bruttowarmmiete) SGB II

Kurzbeschreibung: Nach bisheriger Rechtsauslegung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) unter Berücksichtigung sowohl des Unterkunfts- als auch des Heizungsbedarfs bei der Prüfung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ihre Angemessenheit nicht zulässig (siehe beispielhaft BSG, Urteil vom 2.7.2009, B 14 AS 36/08 R).

Bewertung: Der Vorschlag **schwächt die Sicherung der Wohnung** weiterhin und ist abzulehnen.

Bereits jetzt sind die örtlichen Angemessenheitsgrenzen für die Kaltmiete ein Hauptkonfliktfeld bei den Sozialgerichten. Die Ausweitung auf pauschale Begrenzung der Heizkosten führt deshalb zum Gegenteil einer Rechtsvereinfachung. Zu Recht hat das BSG festgestellt, dass eine prognostische Bemessung von Heizkosten nicht möglich und daher unzulässig ist. Durchschnittswerte können nur für zurückliegende Zeiten errechnet werden, doch niemand kann die Härte des nächsten Winters oder zukünftige Energiepreise vorhersehen. Die leidvolle Erfahrung mit den Kaltmietgrenzen zeigt, wie stark diese der Marktentwicklung hinterherhinken und viel zu spät angepasst werden. Zudem können Betroffene die gebäude- und anlagebedingten Faktoren des Heizungsverbrauchs nicht steuern. Der Wohnungsmarkt ist vielerorts für Hartz-IV-Empfänger verschlossen, sodass ein Ausweichen auf günstigere Kosten nur theoretischer Natur ist, ganz abgesehen von der hierzu erforderlichen Anerkennung eines erforderlichen Umzugs (s.o.).

Eine solche Bruttowarmmiete wird dazu führen, dass Leistungsbezieher in Billigwohnraum gedrängt werden und dort an Heizkostenwerten guter Baubestände gemessen werden. So jedenfalls die **Erfahrungen aus den Modellversuchen zur Pauschalierung der Sozialhilfe, bei denen eine sachgerechte Bemessung der Heizkosten ebenfalls nicht gelang.**

Nr. 88: Aufrechnung (§ 43 SGB II) ermöglichen in Fällen, in denen eine Nachzahlung mit einer Erstattungsforderung zusammenfällt

Kurzbeschreibung: Mit der Vorschrift soll ermöglicht werden, Forderungen aus Erstattungsansprüchen gegen Nachzahlungsansprüche eines Leistungsberechtigten in voller Höhe aufzurechnen, wenn die Aufhebungsentscheidung den gleichen Zeitraum betrifft, für den Leistungen noch zu erbringen sind.

Bewertung: Aufrechnungen haben zu massenhafter Aushöhlung des Existenzminimums geführt, eine **weitere Ausweitung ist deshalb abzulehnen.**

Bislang waren Aufrechnungen gem. § 51 SGB I bei Hilfebedürftigkeit mit Ausnahme schuldhaften Verhaltens nicht erlaubt. Seit 2011 sind diese nun verschuldungsunabhängig gegen alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zulässig. In der Beratungspraxis wird **in immer mehr Fällen dadurch das Existenzminimum unterschritten und Kinder werden in Mithaftung genommen.**

Zu Nachzahlungen kommt es häufig, weil Leistungen rechtswidrig nicht erbracht oder gekürzt wurden und **oft wurden deshalb Schulden aufgenommen**, die mit der Nachzahlung zurückbezahlt werden müssen.

Nr. 91: Aufrechnung (§ 43 SGB II) bei unterschiedlichen Kostenträgern

Kurzbeschreibung: Nach der aktuellen Rechtslage ist strittig, ob Forderungen der Träger der Grundsicherung gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes trägerübergreifend aufgerechnet werden können (z. B. Forderung aus überzahlten Regelbedarfen gegen Ansprüche auf Bedarfe für Unterkunft und Heizung). Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass dies zulässig ist.

Bewertung: Auch hier gilt das Vorgenannte, eine **weitere Ausweitung von Aufrechnungen ist abzulehnen.**

Es geht hier wohl um Fälle, die nur noch Anspruch auf die kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung haben und Rückforderungen aus der BA-Leistung zum Lebensunterhalt aufgerechnet werden sollen. Hier ergibt sich eine Kollision mit §§ 387 ff. BGB. Aufrechnungen erfordern nämlich Gegenseitigkeit, Leistungsträger und ~empfänger müssen zugleich Gläubiger und Schuldner des anderen sein (s.a. FH BA zu 43.7). Diese **Gegenseitigkeit ist hier nicht gegeben, daher ist eine Aufrechnung schon rechtlich nicht möglich.**

Nr. 76: Anwendung des § 330 SGB III (Verweis in § 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II), bereits dann, wenn eine Norm durch **ständige Rechtsprechung abweichend von der Verwaltungspraxis** der einzelnen Leistungsträger ausgelegt wird

Kurzbeschreibung: Die Regelung dient dem Zweck, zu verhindern, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach einer von ihrer bisherigen Rechtsauslegung abweichenden höchstrichterlichen Rechtsprechung massenhaft Leistungen rückwirkend neu berechnen müssen. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift wurde durch zwei Entscheidungen des Bundessozialgerichts erheblich eingeschränkt. Ein Jobcenter kann sich daher derzeit nur dann auf diese Vorschrift berufen, wenn es vor der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine bundeseinheitliche abweichende Verwaltungspraxis aller Jobcenter gegeben hat.

Künftig soll es allein auf die Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis im Zuständigkeitsbereich des für die jeweilige Leistungsart zuständigen Trägers (Bundesagentur für Arbeit, kommunaler Träger, zugelassener kommunaler Träger) ankommen.

Bewertung: Hier werden **Fehlanreize zu rechtswidriger Verwaltungspraxis** der einzelnen Leistungsträger gesetzt. Es wird entschieden, dass unrecht gehandelt wurde, doch es gibt keine Kompensation für die in der Vergangenheit zu Unrecht vorenthaltene Leistung. Die Einschränkungen der Rückwirkung nach § 44 SGB X für die Rechtskreise SGB II und II sind massiv genug und müssen nicht noch weiter ausgeweitet werden.

Der Vorschlag ist deshalb abzulehnen.

Nach § 44 SGB X können bestandskräftige Bescheide überprüft werden, vorenthaltene Sozialleistungen können bis zu einem Zeitraum von 4 Jahren zurückgefordert werden. Das SGB II verkürzt diese Frist in § 40 SGB II auf 1 Jahr, Begründung war die Entlastung von Leistungsträgern und Gerichten.

Nach § 330, Abs. 1 SGB III wird der Zeitraum rückwirkend zu gewährender Sozialleistungen von 1 Jahr nochmals in der Weise eingeschränkt, dass Nachzahlungen erst nach höchstrichterlicher Rechtsprechung mit Änderung der bisherigen Rechtsansicht anerkannt werden. Zwischenzeitlich liegt aber eine Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vor, die besagt, „dass für eine Heranziehung der einschränkenden Regelung des § 330 Abs. 1 SGB III eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis sämtlicher Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Bundesgebiet vorliegen müsse“. Die verworfene Rechtsauslegung muss also von allen SGB-II-Trägern angewandt worden sein.

Der Vorschlag zielt jetzt darauf ab, die Entscheidung des BSG auszuhebeln und die Praxis eines einzelnen Jobcenters als ausreichend zu definieren, um die eingeschränkte Nachzahlungspflicht durchzusetzen. Damit muss auch in einzelnen Jobcentern nicht mehr korrigiert werden, was als rechtswidrig festgestellt wurde, der Anspruch auf Ausgleich rechtswidriger Leistungen entfällt für Langzeitarbeitslose. Für die Ämter wird ein Fehlanreiz geschaffen, die rechtsgemäße Weiterentwicklung zu vernachlässigen oder gar eine rechtswidrige Verwaltungspraxis zu entwickeln. Grundsätzlich lässt sich eine Tendenz feststellen, Aufrechnungen auszuweiten und rückwirkende Ansprüche einzuschränken.

Beispiel: Ein Jobcenter hat über Jahre zu geringe Unterkunftskosten festgesetzt. Ein Betroffener lässt seinen Bescheid nach § 44 SGB X überprüfen, nachdem das BSG entschieden hatte, dass die von seinem Jobcenter praktizierte Bemessung unzulässig ist. Da nur wenige Jobcenter diese Form der falschen Bemessung durchgeführt haben, war es nicht möglich, Nachzahlungen lediglich rückwirkend bis zu diesem BSG-Urteil zu beschränken und die Sozialleistung musste nach § 44 SGB X rückwirkend zumindest für 1 Jahr gewährt werden. Mit dem jetzigen Vorschlag würde die Nachzahlung bis zum BSG-Urteil verkürzt und **Jobcenter hätten bis zu einer Verwerfung ihrer rechtswidrigen Praxis durch höchstrichterliche oder ständige Rechtsprechung nichts zu befürchten.**

Nr. 86: Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II

Kurzbeschreibung: Nach derzeitiger Rechtslage sind Ansprüche auf laufende Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II - anders als Ansprüche nach dem SGB XII oder dem Wohngeldgesetz - gemäß § 54 Abs. 4 SGB I wie Arbeitseinkommen pfändbar (§§ 850c ff Zivilprozessordnung - ZPO). Das überzeugt nicht. Zum einen ist es schwer nachvollziehbar, wieso der Pfändungsschutz nicht für das Arbeitslosengeld II gelten soll, zum anderen ist die

Entscheidung über Pfändungsbeschlüsse verwaltungsaufwändig, obwohl sich in aller Regel keine pfändbaren Beträge ergeben.

Bewertung: Das Existenzminimum wird vor Pfändung geschützt, das ist **positiv. Nothilfe darf dadurch jedoch nicht eingeschränkt werden.**

Ergänzend muss deshalb geregelt werden, dass **Übertragungen nach § 53 Abs. 2 SGB I weiter möglich bleiben** und „Nothelfer“ ihre Vorleistung weiter durch Abtretung von SGB II Leistungen vom Jobcenter erstattet bekommen können. Die Bereitschaft zu solchen Nothilfen darf nicht geschwächt werden, Schulden aus der Überbrückung von Notlagen, die ggf. auch durch Rechtsverstöße der Jobcenter entstanden, dürfen kein Privatproblem werden. Beratungsstellen sichern sich Überbrückungsdarlehen für Notlagen häufig über Abtretungen nach § 53 Abs. 2 SGB I. Dies muss erhalten bleiben.

Weitere Bedenken bestehen, hier nur stichwortartig erläutert, zu folgenden Vorschlägen:

- **Nr. 7:** Bagatellgrenze bei Einkommen; Einführung eines **Freibetrags für geringfügige Kapitalerträge** - § 11a SGB II, § 1 Alg II-V
Bewertung: Der geltende Freibetrag von monatlich 10 € (§ 1(1) Nr.1 Alg-II-VO) soll verkürzt werden auf 100 € jährlich. **Richtig wären aber 12 x 10 € = 120 €.**
- **Nr. 9:** Einführung eines **Pauschbetrages für „Riester-Renten“-Abzug** - § 11b Abs. 1 Nr. 4 SGB II.
Bewertung: **Abzulehnen.** Wie häufig bei Pauschalierungen besteht hohe Gefahr der **Unterdeckung wegen frei gegriffenen Bemessungen.** So ist auch hier die Bemessung der Pauschale mit 3% des aktuellen Bruttoeinkommens völlig unklar. Private Altersvorsorge wird uns als Bürgerpflicht verkauft und muss deshalb auch im SGB II ernst genommen, d.h. bedarfsdeckend erbracht werden. Dies insbesondere, nachdem die Rentenversicherungsbeiträge beim Alg II gestrichen wurden und die Zielgruppe in hohem Maße der Gefahr von Altersarmut ausgesetzt ist.
- **Nr. 12:** Klarstellung des **Grundfreibetrags** bei Zusammentreffen von Erwerbseinkommen aus **ehrenamtlicher und sonstiger Tätigkeit** (§ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II)
Bewertung: **Abzulehnen.** Der **Anreiz für zusätzliche ehrenamtliche Betätigung wird beseitigt** für einen Personenkreis, der solche Betätigungen wegen Unterbeschäftigung und zur Sinnstiftung in ganz besonderer Weise braucht. Der Vorschlag versucht, die klare gesetzliche Regelung in § 11b(2) S.3, wonach sich der Grundfreibetrag auf 200 € verdoppelt, wenn mindestens eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Bezügen besteht, auszuhebeln. Dieser Freibetrag soll jetzt auf die ehrenamtlichen Bezüge begrenzt werden.
- **Nr. 95f:** Erhöhung der Frequenz der **Datenabgleiche** mit den Meldungen von Beschäftigungsverhältnissen auf **einen Abgleich pro Monat**
Bewertung: **Abzulehnen.** Die Maßnahme erinnert an die **Überwachungsmanie der NSA.** Der bislang schon enorm hohe Datenmassenabgleich im 3-Monatsrhythmus soll schlichtweg verdreifacht werden. Dies konterkariert Verwaltungs- und Rechtsvereinfachung und ist völlig **unangemessen für eine Überwachung ohne Anfangsverdacht.** Verglichen mit der Intensität der Steuerprüfung ist diese Überprüfung maßlos.

Ausdrücklich positiv gewertet werden die Vorschläge

- ❖ **Nr. 84:** Verlängerung des **Regelbewilligungszeitraums von 6 auf 12 Monate**
hier fehlt jedoch die Anpassung auf Antrag bei schwankenden Einkommen
- ❖ **Nr. 107:** **Aufhebung der Sonderbestrafungen für unter 25-jährige** (§ 31a SGB II)
- ❖ **Nr. 113/118:** **keine Sanktionierung der Wohnkosten mehr** (§ 31a SGB II)

Hoffentlich zeichnet sich hier eine Abkehr von der Prügelpädagogik des vorletzten Jahrhunderts ab.

Einschränkungen durch IT-Software ALLEGRO und Vorschlag Nr. 83

Am 18.8.2014 fiel der Startschuss für die neue IT-Software ALLEGRO der BA, die das bisherige Problemkind A2LL bis spätestens Juni 2015 vollständig ablösen soll. In den letzten Tagen vor dem Start kursierten dazu etwas beunruhigende Nachrichten:

- Eine „Kundeninformation“ des Jobcenters Göppingen informierte zu „4. Vorschüsse – Mit der Einführung der neuen Berechnungssoftware ALLEGRO sind Vorschüsse nicht mehr möglich.“
- Eine Schulungsflyer der BA „ALLEGRO – Wieso? Weshalb? Warum?“ spricht unter Punkt 8 davon, dass keine Abschlagszahlungen im Vorgriff auf noch nicht fällige Leistungen mehr möglich sind und ersatzweise auf Darlehen nach § 24(1) SGB II ausgewichen werden solle.

Wir gehen zunächst davon aus, dass keine echten Vorschussleistungen nach § 42 SGB I gemeint sind, denn eine so große Softwarelösung wird wohl keine Rechtsansprüche blockieren, auf die selbst im SGB II in § 43(1) Nr. 1 verwiesen wird. Wahrscheinlicher erscheint uns die zweite Möglichkeit aus Ziff. 8 der Schulungsunterlagen, die die **Hilfepraxis u.E. aber ganz wesentlich einschränken** würde. Mit den bisherigen Abschlagszahlungen gelang es, vorzeitige Mittellosigkeit unbürokratisch im Vorgriff auf die Leistung des Folgemonats zu beheben. Dies aber ist **mit Darlehen nach § 24(1) SGB II bei Zeitdruck nicht zu bewerkstelligen**, da vorrangiges Schonvermögen geprüft werden muss.

Hierzu ein **realistisches Szenario** zur Untauglichkeit von Darlehen bei akuter vorzeitiger Mittellosigkeit: *Die Alleinerziehende M. beantragt am 16.4.14 einen Vorschuss auf die Maizahlung, da sie ihren Geldbeutel verloren habe bzw. dieser gestohlen wurde. Sie erhält ein Formular zum Vermögensnachweis und soll die entsprechenden Nachweise für sich und ihre beiden Kinder vorlegen. Wegen der Osterfeiertage kann sie den Nachweis über eine Fondsanlage eines ihrer Kinder erst am 24.4.14 vorlegen. Am 28.4.14 teilt der Sachbearbeiter mit, für ein Darlehen bestehe kein Bedarf, da die Maizahlung bereits angewiesen sei. Am 30.4. geht diese auf ihr Konto ein, sie war vom 15.-29.4. mit ihren beiden Kindern zwei Wochen völlig mittellos.*

Dieser Fall wurde durch die Osterfeiertage zusätzlich verzögert, doch in der Praxis der Darlehensgewährung müssen wir i.d.R. mit 2-3 Tagen für die Unterlagenbeschaffung + 1 Woche für die Antragsprüfung + ggf. 2 Tage Zeitverlust durch Wochenende rechnen. **Damit kann vorzeitige Mittellosigkeit über Darlehen regelmäßig schon nicht mehr gelöst werden, wenn sie am 20. oder 21. d.M. eintritt.**

Wir verkennen nicht, dass in Fällen ohne hohen Zeitdruck Darlehen tatsächlich vorteilhaft sind (ggf. bei Erstanträgen, Anträgen auf Erstbeschaffung u.a.), da die Rückzahlung nur mit 10% des RB vorgenommen wird. **Die neue Software darf jedoch nicht einfach ein Modul beseitigen, ohne eine andere rasche zeitnahe Abwicklungsmöglichkeit für Vorwegzahlungen bereitzuhalten;** lt. BSG (28.06.1990 - 4 RA 57/89 - juris Rn. 46) sind diese ggf. nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I i.V.m. §§ 9 Satz 2, 32 Abs. 1 SGB X zu erbringen. **Dies folgt schon aus der Rechtspflicht nach § 9 SGB X.**

Die Beseitigung des wirkungsvollen Moduls für Abschlagszahlungen stößt vollends auf Unverständnis, wenn man den **Konsensvorschlag Nr. 83 zur Rechtsvereinfachung** liest. Dort fordern alle Beteiligten einstimmig die **Ermöglichung von Abschlagszahlungen im Vorgriff auf die nächste Monatszahlung, weil Darlehen nach § 24(1) SGB II bei kurzfristigen finanziellen Engpässen „sehr verwaltungsaufwändig“ sind.** In Allegro aber werden gleichzeitig diese Abschlagszahlungen beseitigt und auf den Ersatz durch Darlehen verwiesen. Ist das nur eine große Fehlbestimmung?

Allerdings werden im Vorschlag Nr. 83 Personen mit laufenden Sanktionen oder Aufrechnungen ausgeschlossen. Doch dieser Personenkreis braucht am dringendsten eine Lösung, weil er Engpässe am wenigsten überbrücken kann.